



10

F. 13. H.

(10. 2. 1802.)



Die 2 Meißner Markte zu Sibfeld best.  
d. d. 29 July 1777.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Main body of handwritten text, appearing to be a legal or administrative document, possibly a contract or record of a transaction. The text is dense and difficult to decipher due to the cursive script and bleed-through.

Handwritten text at the bottom of the page, possibly a signature or a date.

Von Gottes Gnaden Wir, Ernst Friedrich Carl, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißten, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravensstein, ic. Des Königl. Dänischen Elephanten- des Königl. Polnischen weißen Adlers- und des Churfürstlichen Huberti-Ordens Ritter,

Fügen hiermit und in Krafft dieses jedermänniglich zu wissen. Nachdem Wir auf unterthänigstes Nachsuchen des Stadt-Raths und gemeiner Bürgerschaft Unserer Stadt Eißfeld, sowohl zu mehrerer Beförderung der Commerzien, als auch des dem Publico und jedem der dortigen Bürgerschaft daraus entspringenden Nutzens und Aufnehmens, Uns in Gnaden entschlossen, die in daziger Stadt seit geraumen Jahren in Abfall gekommenen Viehmärkte hinwiederum in Gang und Flor zu bringen, mithin künftigher dergleichen alle Jahre *Zweyen*, als der Erste, Dienstags nach Petre und der Zweyte, Dienstags nach dem 20 post Trinitatis, angerichtet und gehalten werden, anbey jedermänniglich, solgliche auch den Juden, sowohl Kind- als andres Vieh, Zoll und Geleitfrey zu- und abzuführen, zu verkaufen und zu kaufen freygelassen und verpactet seyn, ihnen auch hierunter alle Willfährigkeit und Schutz angedeyen solle: Als haben Wir sothane Unfre gnädigste Intention, durch dieses offene Patent, zu jedermanns Wissenschaft zu bringen, der Nothdurft befunden. Und, da das gemeine Beste der einzige und wahre Gegenstand dieser Unserer Verordnung ist: So tragen Wir auch keinen Zweifel, sind vielmehr zu jedermann, besonders aber zu unsren getreuen Unterthanen des zuversichtlichen gnädigsten Vertrauens, sie werden in Ansehung der gegönneten Zoll- und Geleitfreyheit, auch für Verkäufer und Käufer daher erwachsenden Vortheils alles, was zu Beförderung bemeldter Viehmärkte gereichen kan, möglichsten Fleißes beytragen. Welches Wir gegen Männiglich mit Gnaden und günstigen Willen erkennen, auch gegen benachbarte Stände und Obrigkeiten bey dergleichen und andern Begebenheiten zu erwiedern, nicht ermangeln werden; Unsere Unterthanen aber vollbringen daran Unsren gnädigsten Willen und Befehl. Uekundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Fürstlichen Innezeigels. So geschehen, Hildburghausen, den 29. Jul. 1777.

Ernst Friedrich Carl, H. z. S.





Pon We 1705. 40

ULB Halle 3  
002 164 574



TA-OL

1018

1017

M.F.



Von Gottes Gnaden Wir, Ernst Friedrich Carl, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberga, Baron zu Ravenstein, u. Des Königl. Dänischen Elephanten- des Königl. Pohnit- und des Churpälzischen Huberti-Ordens Ritter,

Fügen hiermit und in krafft dieses jedermänniglich zu wissen. Nachdem Wir auf Stadt-Raths und gemeiner Bürgerschaft Unser Stadt Eissfeld, sowohl zu n... merzien, als auch des dem Publico und jedem der dortigen Bürgerschaft darau... Aufnehmens, Uns in Gnaden entschlossen, die in dasiger Stadt seit geraumen Jahren... märkte hinwiederum in Gang und Flor zu bringen, mithin künftig dergleichen alle Ja... ste, Dienstags nach Lätare und der Zweete, Dienstags nach dem 20 post Trinitati... werden, anbey jedermänniglichen, folglich auch den Juden, sowohl Kind- als andres... zu- und abzuführen, zu verkaufen und zu kaufen freigelassen und verstattet seyn, ihr... fähigkeit und Schutz angedeyen solle: Als haben Wir sothane Unsr gnädigste Intentio... tent, zu jedermanns Wissenschaft zu bringen, der Nothdurft befunden. Und, da d... und wahre Gegenstand dieser Unserer Verordnung ist: So tragen Wir auch keinen Zweif... mann, besonders aber zu unsren getreuen Unterthanen des zuverächtlichen gnädigsten Bertr... sehung der gegönneten Zoll- und Geleitsfreyheit, auch für Verkäuferere und Käuferere daher... les, was zu Beförderung bemeldter Viehmärkte gereichen kan, möglichsten Fleißes beytro... gen Männiglichen mit Gnaden und günstigen Willen erkennen, auch gegen benachbarte St... dergleichen und andern Begebenheiten zu erwiedern, nicht ermangeln werden; Unsere Un... daran Unsern gnädigsten Willen und Befehl. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift... lichen Innsiegels. So geschehen, Hildburghausen, den 29. Jul. 1777.

Ernst Friedrich Carl, H. J. S.

